OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553252/2/BeH

Datum:
Linz, 5. Juni 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen Spruchpunkt III. des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 15. April 2025, GZ: BHGRWA-2024-251947/24-AD, BHGRN-2024-251949/9-AD, betreffend Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für Anlagen zur Sammlung und Ableitung von Oberflächenwässern eines Gehsteigs gemäß § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) [mitbeteiligte Partei: Gemeinde Tollet, 4710 Tollet 1] den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt III. des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 15. April 2025, GZ: BHGRWA-2024-251947/24-AD, BHGRN-2024-251949/9-AD, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Spruchpunkt III. des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 14. April 2025, BHGRWA-2024-251947/24-AD, BHGRN-2024-251949/9-AD, wurde der Gemeinde Tollet (im Folgenden: mitbeteiligte Partei, mP) in Abänderung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 21. März 2005, GZ: Wa10-31-8-2005, N10-11-2005, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Adaptierung des bestehenden Retentionsbeckens „Feuerwehr" auf dem Grundstück Nr aaa, KG C__ und der Adaptierung der bestehenden Ausleitung für die gedrosselte Ableitung der Oberflächenwässer aus dem Bereich der Errichtung eines Gehweges, entlang der D-Straße von Straßen-km 0,840 bis Straßen-km 1,031 im 50-m Uferschutzbereich des Schröttenhamer-Baches erteilt.

In Spruchpunkt I. und II. wurde der mP die wasserrechtliche Bewilligung für das beantragte Vorhaben erteilt bzw eine Feststellung gemäß § 72 WRG 1959 getroffen. In Spruchpunkt IV. des Bescheids wurden der mP Verfahrenskosten vorgeschrieben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) Beschwerde. Im Beschwerdeschriftsatz vom 13. Mai 2025 wurde der Bescheid ausdrücklich „zur Gänze" angefochten. Die weiteren Ausführungen in der Beschwerde beziehen sich ausschließlich auf die erteilte wasserrechtliche Bewilligung.

I.3. Die bB legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde am 26. Mai 2025 samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die bP ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ bbb, KG C__, bestehend aus den Grundstücken Nr ccc, ddd, eee sowie 438/3. Die mP ist Antragstellerin des

verfahrensgegenständlichen Vorhabens. Das gegenständliche Vorhaben, das die Adaptierung des bestehenden Retentionsbeckens „Feuerwehr" sowie der Ausleitestelle für die Oberflächenwasserbeseitigung in den Schröttenhamer-Bach auf dem Grundstück Nr aaa, KG C__, zum Gegenstand hat, soll im 50-m-Uferschutzbereich des Schröttenhamer-Baches verwirklicht werden.

Im Beschwerdeschriftsatz vom 13. Mai 2025 wurde der gegenständliche Bescheid ausdrücklich „zur Gänze" angefochten, und dann jedoch ausgeführt, *„also insoweit, als der Gemeinde Tollet als diesbezügliche Antragstellerin und Konsenswerberin die wasserrechtliche Bewilligung […] erteilt wurde*".

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gegenstand des Verfahrens

III.1.1. Prozesserklärungen einer Partei sind ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss (vgl dazu etwa VwGH 11.09.2020, Ra 2020/11/0122 mwN). Da die rechtsfreundlich vertretene bP ausdrücklich den Bescheid *„zur Gänze angefochten*" [Hervorhebungen im Original, Anmerkung] hat, ist trotz der sodann erfolgten inhaltlich-thematischen Einschränkung auf wasserrechtliche Fragestellungen schon aus Rechtsschutzerwägungen davon auszugehen, dass dem objektiven Erklärungswert der Anfechtung nach der Bescheid im vollen Umfang (dh insb auch Spruchpunkt III.) bekämpft wird.

III.1.2. Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheids hat unabhängig von den anderen Spruchpunkten Bestand und bildet einen eigenen und vom Rest trennbaren naturschutzrechtlichen Bescheid (vgl dazu etwa VwGH 29.05.2018, Ro 2018/03/0015).

Aufgrund der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, ist die erkennende Richterin nur zum Abspruch über Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheids, der naturschutzrechtliche Fragen behandelt, zuständig.

III.2. Parteistellung und Beschwerdelegitimation

III.2.1 Aus Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG ergibt sich, dass gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, wer

durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. § 8 AVG normiert, dass Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte sind und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Spricht § 132 Abs 1 Z 1 B-VG von Rechten, sind damit subjektive-öffentliche Rechte gemeint, die aus den jeweiligen zugrundeliegenden Bestimmungen abzuleiten sind. Verfahrensrechte (also etwa die Beschwerdelegitimation) gehen nicht weiter als die jeweiligen materiellen Rechte (vgl hierzu etwa VwGH 18.11.2014, Ra 2014/05/0011).

III.2.2. § 8 AVG gibt selbst keine Auskunft darüber, wann im Einzelfall ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse gegeben ist. Diese Begriffe gewinnen erst durch die im jeweiligen Fall in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften einen konkreten Inhalt, wonach die Frage der Parteistellung beurteilt werden kann (vgl. die diesbezüglich stRsp VwGH 27.01.1997, 96/10/0257).

Gemäß § 39 Oö. NSchG 2001 hat die Oö. Umweltanwaltschaft in gewissen Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001 Parteistellung. Darüber hinaus werden im Oö. NSchG 2001 keinen weiteren Personen explizit Parteirechte eingeräumt.

Abgesehen von den Fällen des § 39 Oö. NSchG 2001 ist Partei im Sinne des § 8 AVG in naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren daher der Antragsteller/der Anzeiger (vgl noch § 41 Oö. NSchG 2001 betreffend dem Anhörungsrecht der Gemeinde bzw § 39a und 39b leg cit betreffend einer Beteilung bzw eines Beschwerderechts von anerkannten Umweltorganisationen).

III.2.3. Die bP ist nicht Antragstellerin im gegenständlichen Bewilligungsverfahren sondern Eigentümerin von im Nahbereich des Vorhabens gelegener Grundstücke. Insofern lässt sich im auf Grund der Lage des gegenständlichen Vorhabens im Fließgewässeruferschutzbereich (vgl § 10 Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 iVm der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl 26/2017) durchzuführenden Bewilligungsverfahren gemäß § 10 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 keine Parteistellung der bP aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten ableiten.

Eine Parteistellung der bP kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass dieser (aufgrund der gemeinsamen Erledigung mit der Entscheidung nach dem WRG 1959) der Bescheid zugestellt wurde (vgl dazu für viele VwGH 02.04.2019, Ra 2019/16/0076; 30.05.2018, Ra 2018/09/0035 bis 0036).

III.2.4. Da aus den einschlägigen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 daher kein materielles subjektives Recht der bP im Verfahren nach § 10 iVm §14 Oö. NSchG 2001 abzuleiten ist, kommt dieser keine Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen in solch einem Verfahren von der bB erlassenen Bescheid an das Landesverwaltungsgericht zu.

III.3. Die Beschwerde gegen den naturschutzrechtlichen Bescheid (Spruchpunkt III.) ist demnach mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (s dazu insbesondere die unter Punkt III. zitierte Rechtsprechung). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger